

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 35=55 (1889)

Heft: 15

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fabrik- und Haftpflichtgesetzgebung theilhaftig sind. „Der Bund als Unternehmer und Arbeitgeber ist den darin Beschäftigten (und ihren Angehörigen) zur Schadloshaltung rechtlich verpflichtet, wenn sie während ihren Dienstverrichtungen körperlich verletzt oder getötet werden. Er haftet insbesondere auch für den Zufall und kann sich von der Verpflichtung nur befreien, wenn er beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt, durch Verbrechen oder Vergehen Dritter, nicht für ihn als Repräsentanten, Leiter oder Aufseher handelnder Personen, oder durch eigenes Verschulden des Verletzten oder Getöteten verursacht worden ist.“

Es wird ferner angeführt, was Alles dem Bundesgesetz über die Arbeiten in Fabriken vom 22. März 1877, welches die Haftpflicht einführt, unterstellt ist, z. B. Konstruktionswerkstätte, Munitionsfabriken, Waffenfabrik, Pulverfabriken u. s. w. In Folge des Bundesgesetzes über Haftpflicht im Fabrikbetrieb mussten in einzelnen Fällen den Hinterlassenen „als Maximum“ der Entschädigung bis 6000 Fr. ausbezahlt werden.

Am 1. November 1887 trat das Bundesgesetz vom 26. April gleichen Jahres betreffend Ausdehnung der Haftpflicht in Kraft. Dasselbe umfasst wieder eine Anzahl von Bundesbetrieben.

Es wird in der Botschaft dargethan, auf welche „Angestellte und Arbeiter“ dieses Gesetz Anwendung finde und bei dieser Gelegenheit eine Anzahl Zweifelfragen aufgeworfen, die wohl einstweilen Niemand beantworten wird.

Als wünschenswerth wird bezeichnet, wenn das Gesetz auch auf die Angestellten der Pferde-re-gie-an-stalt in Thun (Bereiter u. s. w.) bezogen werden könnte. Aber Art. 1, Ziffer 2b spricht nur von „Fuhrhalterei.“

Es wird dann untersucht, welche Beamten, Angestellten und Lohnarbeiter bei ihren Dienstverrichtungen einer höhern als der gewöhnlichen Unfallgefahr unterliegen.

In der Verwaltungsabtheilung des Militärdepartements findet man, dass zu diesen nur die mit den Aufnahmen im Hochgebirge beauftragten Ingenieure und Gehülfen gehören. Die Botschaft bemerkt, dass die in der Tabelle aufgeföhrten Beamten und Angestellten beinahe ausnahmslos zu den gut oder ausreichend Besoldeten gehören. „Jedem dieser Beamten ist es möglich, die Kosten einer Unfallversicherung zu bestreiten. Ein dringendes Bedürfniss zu einer speziellen Fürsorge durch den Bund kann hier nicht anerkannt werden.“

Zu weitern Massnahmen oder Vorlagen gebe nach dem Gesagten das Postulat nicht Anlass und der hohe Bundesrath beantragt deshalb: „Die Räthe möchten dasselbe als erledigt erklären.“

Nach diesem Antrag eröffnet sich der angeregten Altersversorgung der Instruktoren und Militärbeamten keine gute Aussicht.

— (23. Infanterie-Regiment.) Das Bataillon Nr. 67 (Major Bodmer) marschierte am 4. April von Bellinzona nach Locarno und wurde hier in Bereitschaftslokalen untergebracht. Am 5. April um 7 Uhr fand der Abmarsch nach Losone statt und wurde dort an der Maggia das gefechtmässige Schiessen abgehalten. Dies war um 11 Uhr beendet. Um 12 $\frac{1}{4}$ Uhr traf das Bataillon wieder in Locarno ein. 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Abmarsch nach Bellinzona bei Regen. Abends 7 $\frac{1}{2}$ Uhr kam das Bataillon in guter Ordnung und ohne Nachzügler in Bellinzona an. Die Strecke beträgt von Locarno zum Schiessplatz 6 km, von Locarno nach Bellinzona zirka 20 km. Das Bataillon legte daher zirka 32 km zurück; dazu kamen 3 Stunden Uebung.

Das Infanterie-Bataillon 69 (Major Zürcher) marschierte am 5. April nach Locarno, hielt am 6. seine Schiessübung ab und kehrte nach derselben nach Bellinzona zurück. Hin- und Hermarsch fand bei Regen statt. Am 6. April wurde das Bataillon durch eine Schneedecke, hier in dieser Jahreszeit eine Seltenheit, überrascht. Bei Schnee und Regen fand das gefechtmässige Schiessen statt. Dies war, wenn es vielleicht auch weniger günstige Resultate lieferte, lehrreicher, als auf einem bekannten Schiessplatz mit abgemessenen und markirten Distanzen.

Ein Feldgottesdienst wurde Sonntag, den 7. April, in Bellinzona für die Bataillone 67 und 69 auf dem Exerzierplatze abgehalten. Herr Regimentspfarrer Harold hielt eine schwungvolle, patriotische Predigt, welche den besten Eindruck machte.

Die Rückreise des Infanterie-Regiments Locher wird nach Verfügung des eidg. Militärdepartements Freitag, den 12. April, und die Entlassung Samstag vor dem Palmsonntag stattfinden. Der Abreise soll nach Projekt ein dreitägiger Ausmarsch vorangehen. Dienstag, den 9. April, Reisemarsch der beiden Bataillone von Bellinzona über den Monte Cenere nach Lugano. Mittwoch, den 10. April, Felddienstübung gegen Agno und Ponte Tresa. Donnerstag Inspektion in Lugano. Freitag Abreise von Lugano nach Zürich.

Ausland.

Oesterreich. († Feldzeugmeister Freiherr von Drechsler) ist, 75 Jahre alt, in Wien gestorben. Derselbe wurde 1814 geboren und trat 1829 als Kadett in das Wiener Regiment „Deutschmeister“. 1835 wurde er Lieutenant im Pionierkorps. Den Feldzug 1848/49 machte er als Generalstabsoffizier in Italien und Ungarn mit und erwarb sich das Militärverdienstkreuz und den Eisernen Kronenorden. Im Feldzug 1859 war er Generalstabschef des 9. Armeekorps und zeichnete er sich bei Solferino bei der Deckung des Rückzuges aus. Er erhielt dafür das Ritterkreuz des Leopold-Ordens. Die Darstellung der Schlacht von Solferino in dem österreichischen Generalstabswerke „Der Krieg in Italien 1859“ ist von ihm verfasst. — In dem Feldzuge 1866 war er Brigadier in Verona und später Kommandant der Festung Legnago. Letztere wurde nach dem Friedensschlusse dem französischen General Leboeuf übergeben. 1872 wurde Drechsler zum Feldmarschall-Lieutenant ernannt und 1875 aus Anlass seines 40jährigen Dienstjubiläums vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben. Bei seinem Rücktritt in Pension wurde ihm der Titel eines Feldzeugmeisters verliehen.

Wir empfehlen unser Atelier für galvanische Vernickelung, Versilberung und Vergoldung unter Zusicherung solider und billiger Arbeit.

Zürcher Telephongesellschaft,
Aktiengesellschaft für Electrotechnik
in Zürich.

Lili put.

Kleiner Taschenfeldstecher für Militär, Touristen und Theater, starke Vergrösserung, à Fr. 12. — Versandt gegen Nachnahme.

G. Iberg, Optiker.

Basel. (6)